

Handreichung zur Vertretungskostenordnung
--

STAND: 08.03.2021

Inhalt

I. Einführung und Ansprechpartner

II. Arbeitshilfen

III. Rechtsgrundlagen (Auszug)

I. Einführung

Zwecksetzung der Handreichung

Am 23. Juni 2020 wurde die Vertretungskostenrechtsverordnung (VertrKRVO) geändert. Hintergrund war eine Anpassung der Kostensätze sowie eine Neustruktur der Kostenträgerschaft.

Adressaten der Handreichung

Dekaninnen und Dekane, Mitarbeitende in den Verwaltungs- und Serviceämtern, die Vertretungskosten abrechnen, sowie Personen, die Vertretungen i.S.d. VertrKRVO übernehmen.

Ansprechpartner für die Sachmaterie:

Aus der Pfarrbesoldung:

Frau Brigitte Wittmann, Durchwahl - 757, pfarrbesoldung@ekiba.de

Aus der Rechtsabteilung:

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, silke.urschel@ekiba.de

Aus dem Personalreferat:

Herr Jörg Augenstein, Durchwahl -208, joerg.augenstein@ekiba.de

Anregungen zur Handreichung (Kritik, Vorschläge, Korrekturen) senden Sie bitte an:

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, silke.urschel@ekiba.de

II. Arbeitshilfen

1. Vertretungsmodule

Vergütet werden Vertretungsdienste in den folgenden vier Tätigkeitsbereichen (Module, § 1 Abs. 2):

Modul 1: Gottesdienst mit Predigt

Modul 2: Kasualgottesdienste

Modul 3: Konfirmandenunterricht

Modul 4: Führung des Pfarramts, einschließlich der Gremienarbeit und der rechtlichen Vertretung

Weiterhin sieht § 3 Abs.4 vor, dass regelmäßige Vertretungsdienste, die eine theologisch-fachliche Qualifikation erfordern (z.B. Andachten, Seelsorge) vergütet werden.

Die Vergütung des Religionsunterrichts ist nicht mehr Gegenstand der Vertretungskostenverordnung. Für einzelne Vertretungsstunden können die Vergütungssätze nach der Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung, 450.210) entsprechend angewandt werden. Sie sind im Intranet abrufbar unter Service- Formulare und Vordrucke- Vertretungskosten ab 2021 -RU Überstundenvergütungssätze).

2. Kostenersatz

Die Vergütung für Vertretungsdienste ist für verschiedene Personengruppen unterschiedlich geregelt.

a) Pfarrer*innen im aktiven Dienstverhältnis

Für diese Personengruppe ist eine Vergütung für Vertretungsdienste nur für den Fall einer Vakanz oder für den Fall einer Dienstverhinderung von mehr als 4 Wochen (z.B. wegen Krankheit, Elternzeit oder Kontaktstudium) vorgesehen, wobei in diesem Fall ein Vergütungsanspruch erst ab der 5. Woche entsteht (§ 5).

In allen anderen Fällen (z.B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit bis zu 4 Wochen, persönliche Dienstverhinderung) gehört die Übernahme von Vertretungsdiensten zur allgemeinen Dienstpflicht, ohne Entstehung eines Vergütungsanspruchs (§ 25 Abs. 4 PfdG).

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Übertragung des Vertretungsauftrags für das gesamte Modul durch den/die Dekan*in in Form einer Zulage zu den Dienstbezügen (§ 6 Abs. 1) in Höhe der für die jeweils übernommenen Module 2 bis 4 vorgesehenen Monatspauschalen (§ 2 Abs. 2). Dabei wird davon ausgegangen, dass für Modul 1 eine Beauftragung aktiver Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Praxis nicht vorkommt.

Ist die Vakanzvertretung Teil des allgemeinen Dienstauftrags (z.B. im Probendienst, im Wartestand oder im ständigen Vertretungsdienst), entsteht kein Vergütungsanspruch nach dieser Verordnung (§ 2 Abs. 3).

b) andere Personen im aktiven Dienstverhältnis der Landeskirche

Mit Ausnahme des Moduls „Führung des Pfarramts“ können Vertretungsdienste im Fall der Vakanz oder der Dienstverhinderung ab der 5. Woche (§5) auch an

Mitarbeitende der Landeskirche mit entsprechender theologisch-fachlicher Qualifikation übertragen werden (z.B. Diakon*innen, Jugendreferent*innen).

Für diese Personengruppe enthält die Vertretungskostenverordnung keine eigenständigen Vergütungsregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den allgemeinen besoldungs- oder tarifrechtlichen Bestimmungen zur Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung und wird vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen nach dem entstandenen und von dem/der Dekan*in bestätigten Zeitaufwand (§ 6 Abs. 1).

Bei Vertretung des Konfirmandenunterrichts ist folgende Abrechnungspraxis zu beachten:

Eine Stunde Konfirmandenunterricht wird wie eine Stunde Religionsunterricht vergütet. Die Vergütung wird auf der Basis von 1/27 der wöchentlichen Arbeitszeit je Mehrarbeitsstunde (à 45 Minuten) berechnet. Dabei richtet sich die Anzahl der zu vergütenden Mehrarbeitsstunden nach der Anzahl der pro Woche zu haltenden KU-Stunden. Diese Wochenstundenanzahl wird pauschal für die gesamte Dauer der Vertretung einschließlich Ferienzeiten zu Grunde gelegt und beinhaltet dadurch auch den Zeitaufwand für Vorbereitung, Elternarbeit, KU-Freizeiten und Gottesdienste (wie bei Lehrkräften im Schuldienst).

Die abrechenbare Stundenanzahl beträgt für die gesamte Vertretungsdauer höchstens 120 Stunden à 45 Minuten (je Kurs bzw. Gruppe).

Bei einer Regelarbeitszeit von 39 Wochenstunden ist die Anzahl der wöchentlichen KU Stunden mit dem Faktor 1,44 zu vervielfältigen um die Stundenvergütung auf die Basis von 1/27 umrechnen zu können ($39 : 27 = 1,44$).

c) Sonstige Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Landeskirche stehen

Für diese Personengruppe (insbesondere Pfarrer*innen im Ruhestand oder im Ehrenamt und Prädikant*innen) entsteht ein Vergütungsanspruch für einzelne Amtshandlungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Vakanzvertretung oder um Vertretungsdienste aus anderen Gründen handelt.

Alle Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 werden als selbständige Tätigkeiten vergütet. Der für Kasualgottesdienste vorgesehene Vergütungssatz schließt die erforderlichen Vorbereitungsgespräche mit ein.

Die Einnahmen sind grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig und in der persönlichen Steuererklärung anzugeben. Möglicherweise können Freibeträge nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG geltend gemacht werden (sog. Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtsfreibetrag).

Die Auszahlung erfolgt durch den Kirchenbezirk (§ 6 Abs.2).

3. Fahrtkosten

Zusätzlich zur Vergütung kann in allen Fällen Fahrtkostenerstattung nach den Regelungen des Dienstreisekostengesetzes (DRG, 495.200) geltend gemacht werden. Abweichend von § 2 Abs. 6 DRG beginnt die einjährige Ausschlussfrist nicht mit der Beendigung der Dienstreise, sondern erst mit Beendigung des Vertretungsdienstes (§ 4).

Die Fahrtkostenerstattung wird vom jeweiligen Anstellungsträger ausgezahlt.

4. Kostenträger

In Abhängigkeit des Anlasses der Vertretung haben entweder die Landeskirche, der Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde die Kosten zu tragen (§ 7), unabhängig davon, von welcher Stelle die Auszahlung der Vergütung erfolgt.

a) Vakanzgeld

Die Kostenträgerschaft der Landeskirche (im Fall der Vakanz oder bei längerer Dienstverhinderung) wird in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags (Vakanzgeld) in Höhe von maximal 700 Euro je Monat und zu vertretender Pfarrstelle erfüllt, der vom Evangelischen Oberkirchenrat an den Kirchenbezirk überwiesen wird (§ 8).

Die Auszahlung des Vakanzgeldes erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beendigung der Vertretungssituation. Zwischenabrechnungen sind im Einzelfall möglich. Bei Vakanzen, die über den Abrechnungszeitraum eines Haushaltsjahres hinausgehen, können zum Ende des Haushaltszeitraums bei Bedarf Zwischenabrechnungen erfolgen.

Im Fall der Vakanz wird das Vakanzgeld vom tatsächlichen Beginn der Vakanz bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle berechnet.

Bei einer längeren Dienstverhinderung wird das Vakanzgeld ab Beginn der 5. Woche der Dienstverhinderung bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber berechnet.

b) Kürzung

Nach § 8 Satz 2 VertrKRVO kann der Oberkirchenrat bei einem Einsatz einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit besonderem Dienstauftrag oder bei Vertretung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis das Vakanzgeld ganz oder teilweise kürzen.

Dafür werden folgende Kriterien festgelegt:

- volle Kürzung des Vakanzgeldes:

Vakanzgeld wird nicht ausgezahlt, wenn die gesamte Vertretung durch Pfarrer*innen im Probendienst, im ständigen Vertretungsdienst oder mit Dienstauftrag zur Mithilfe übernommen wird. D.h. alle 4 Module werden durch Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen.

- hälftige Kürzung des Vakanzgeldes:

Eine hälftige Kürzung kommt insbesondere in Betracht, wenn die obengenannten Personen in einem Teildienstverhältnis stehen und daher nicht alle Vertretungsdienste übernommen können.

Weiterhin kommt eine hälftige Auszahlung in Betracht, wenn 1 oder 2 Module von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, versehen werden.

Wird ein(e) Pfarrer*in im ständigen Vertretungsdienst in 2 Gemeinden jeweils mit einem halben Dienstauftrag eingesetzt, wird das Vakanzgeld für beide Gemeinden jeweils auf 350 Euro gekürzt.

- keine Kürzung des Vakanzgeldes:

Wird die gesamte Vertretung von Personen übernommen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wird das volle Vakanzgeld ausgezahlt.

Dies gilt auch, wenn eines der Module durch Personen übernommen werden, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, z.B. wenn die Verwaltung des Pfarramts durch ein(en) Pfarrer*in im aktiven Dienstverhältnis übernommen wird.

Wird ein(e) Pfarrer*in im ständigen Vertretungsdienst in mehr als zwei Gemeinden eingesetzt, wird das Vakanzgeld für jede Gemeinde ungekürzt ausgezahlt.

Für Pfarrer*innen, die in Elternteilzeit arbeiten, wird das Vakanzgeld gemäß des zu vertretenden Deputatsanteils gezahlt.

Die kurzfristige Vertretung von Vertretungspersonen führt nicht zur Erhöhung des Vakanzgeldes. Bei längerer Dienstverhinderung kann je nach Einzelfallentscheidung das Vakanzgeld ungekürzt ausgezahlt werden.

c) Dauervakanz

Entsprechend der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 1 VertrKVO in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) können für die Verwaltung einer vakanten, gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle, deren Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd übernommen wird, Vertretungskosten und Vakanzgeld bis zur Dauer eines Jahres ausgezahlt werden.

d) Jährliche Pauschalzuweisung

Für die Finanzierung der Vertretungsdienste, für die die Kirchenbezirke Kostenträger sind, erhalten die Kirchenbezirke wie bisher jeweils zum Jahresanfang eine Pauschalzuweisung aus Haushaltsmitteln der Landeskirche.

Die Höhe der Pauschalzuweisung wird nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzten Verteilungsschlüssel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vorgenommen und jährlich neu bestimmt.

5. Rechenbeispiele

Beispiel 1:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Gottesdienste	Pfarrerin im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikantin/Prädikant
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer einer Nachbargemeinde

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Module 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 4 an den Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis

- Mehrarbeitsvergütung und Fahrtkostenerstattung für Modul 3 an die Diakonin
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 350 Euro monatlich

Beispiel 2:

Mit der gesamten Vertretung einer vakanten Pfarrstelle wird eine Pfarrerin im Probedienst (Module 1-3) und der Pfarrer einer Nachbargemeinde (Modul 4) beauftragt.

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Der Kirchenbezirk hat keine Vertretungskosten zu zahlen und erhält kein Vakanzgeld.
- Einzelne Vertretungsdienste, die vom beauftragten Vertreter im Einzelfall nicht übernommen werden können und von Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen werden, sind vom Kirchenbezirk nach § 3 zu vergüten. Für diese Leistungen sieht die Vertretungskostenverordnung kein Vakanzgeld vor.
-

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Zulage und Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer der Nachbargemeinde

Beispiel 3:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Gottesdienste:	Prädikantinnen/Prädikanten
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrerin im Ehrenamt
Modul 3 Konfirmandenunterricht:	sonstige Person (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts:	Pfarrer im Ruhestand

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 bis 4 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2, 3 und 5.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 700 Euro monatlich.

Beispiel 4:

Mit der Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Gottesdienste	Pfarrerin im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikantin/Prädikant
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer einer Nachbargemeinde

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Module 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2 und 3.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

ab der 5. Vertretungswoche:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 4 an den Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis
- Mehrarbeitsvergütung und Fahrtkostenerstattung für Modul 3 an die Diakonin
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe 350 Euro.

Für die Vertretungsdienste der Module 3 und 4 entstehen bis zur 5. Woche keine Vergütungsansprüche, da die beauftragten Personen in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die Übernahme der Krankheitsvertretung (im Beispiel Modul 4) zur allgemeinen Dienstpflicht. Der Einsatz einer Diakonin (im Beispiel Modul 3) kann mangels Rechtsgrundlage bis zur 5. Woche nicht gesondert vergütet werden. Eine Beauftragung sollte daher nur erfolgen, soweit ein Zeitausgleich oder Entlastung von anderen Aufgaben möglich ist.

Beispiel 5:

Mit der gesamten Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers wird eine Pfarrerin im Probendienst Module 1-3 und der Pfarrer einer Nachbargemeinde (Modul 4) beauftragt.

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Der Kirchenbezirk hat keine Vertretungskosten zu zahlen und erhält kein Vakanzgeld. Einzelne Vertretungsdienste, die vom beauftragten Vertreter im Einzelfall nicht übernommen werden können und von Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen werden, sind vom Kirchenbezirk nach § 3 zu vergüten. Für diese Leistungen sieht die Vertretungskostenverordnung kein Vakanzgeld vor.

Leistungen des Oberkirchenrats ab der 5. Vertretungswoche:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer der Nachbargemeinde

Beispiel 6:

Mit der Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Predigtgottesdienste:	Prädikantinnen/Prädikanten
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrer in im Ehrenamt
Modul 3 Konfirmandenunterricht:	sonstige Person (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts:	Pfarrer im Ruhestand ab der 5. Woche

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 bis 4 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2, 3 und 5.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats

ab der 5. Vertretungswoche:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 700 Euro monatlich

III. Rechtsgrundlagen

Vertretungskostenrechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Art. 2 § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vertretungskosten

- (1) Diese Rechtsverordnung regelt die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst.
 - (2) Eine Vergütung in Vertretungsfällen wird gewährt für Vertretungstätigkeiten in folgenden Bereichen:
 1. Gottesdienst mit Predigt,
 2. Kasualgottesdienste,
 3. Konfirmandenunterricht und
 4. Führung des Pfarramtes, einschließlich der Gremienarbeit und rechtlichen Vertretung.
- 2Mit der Erstattung für Fahrtkosten bilden diese Vergütungen die Vertretungskosten.

§ 2

Vakanzvertretung durch Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis

- (1) 1Die Übernahme der gesamten Vertretung einer vakanten Pfarrstelle durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis umfasst die Vertretungstätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4. 2Wird die gesamte Vertretung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis übernommen, so wird für die Dauer der Vertretung eine Vertretungszulage in Höhe von 200,00 Euro monatlich gewährt.
- (2) Für die Übernahme der Vertretungstätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 im Rahmen einer Vakanz werden für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis folgende Vertretungszulagen als Pauschale gewährt:
 1. für die Übernahme der Kasualgottesdienste 50,00 Euro monatlich,
 2. für die Übernahme des Konfirmandenunterrichts 50,00 Euro monatlich und
 3. für die Übernahme der Führung des Pfarramtes 100,00 Euro monatlich.
- (3) 1Wird die Vertretung einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst übertragen, so ist die Vertretungstätigkeit Teil des Dienstauftrages der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probendienst. 2Vertretungszulagen nach dieser Rechtsverordnung werden nicht gewährt. 3Diese Regelung gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einem Dienstauftrag zur Mithilfe im Kirchenbezirk oder in der Kirchengemeinde eingesetzt sind.

§ 3

Vertretungen durch andere Personen

- (1) Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und entsprechend qualifiziert sind, erhalten für einzelne Amtshandlungen, die sie wahrgenommen haben, die nachstehend genannten Vergütungen.
- (2) 1Für die Vertretung in einem Gottesdienst mit Predigt, einem Gottesdienst für Schülerinnen oder Schüler oder einen Kasualgottesdienst wird eine Vergütung in Höhe von 50,00 Euro gewährt. 2Für jeden weiteren Gottesdienst an demselben Wochenende zu demselben Predigtthema wird eine Vergütung von 25,00 Euro gewährt.
- (3) Für die hauptverantwortliche Durchführung des Konfirmandenunterrichts mit den dazugehörigen Tätigkeiten wird eine Vergütung in Höhe von 150,00 Euro monatlich gewährt.
- (4) Für sonstige regelmäßige Vertretungsdienste, die eine theologisch-fachliche Qualifikation erfordern, wird eine Vergütung in Höhe von 25,00 Euro pro Woche gewährt.
- (5) 1Wird die Führung des Pfarramtes durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand übernommen, so erhält diese Person eine monatliche Vergütung in Höhe von 100,00 Euro. 2Dieser Vertretungsfall ist dem Evangelischen Oberkirchenrat durch den Kirchenbezirk anzuzeigen.
- (6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt gilt § 3 entsprechend.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

1. Fahrtkosten werden nach den allgemeinen Vorschriften erstattet. 2. Fahrtkosten können innerhalb eines Jahres ab dem Ende der Vertretung geltend gemacht werden. 3. Im Fall der Führung des Pfarramtes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden Fahrtkosten für maximal fünf Fahrten pro Woche erstattet. 4. Ein Ausgleich der Fahrtenhäufigkeit ist innerhalb von zwei Wochen möglich.

§ 5

Längerer Dienstverhinderung

Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für eine Zeit von mehr als vier Wochen durchgehend an der Wahrnehmung des Dienstes wegen Krankheit, Elternzeit, Kontaktstudium oder anderen Gründen verhindert, kann ab der fünften Woche § 2 entsprechend angewendet werden.

§ 6

Auszahlung der Vertretungskosten

- (1) 1. Die in dieser Rechtsverordnung geregelten Zulagen werden den berechtigten Personen, soweit es sich um Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis handelt, durch die Landeskirche ausgezahlt. 2. Die Kirchenbezirke melden hierfür die Vertretungsfälle zeitnah dem Evangelischen Oberkirchenrat.
- (2) In allen anderen Fällen, werden Vergütungen nach dieser Rechtsverordnung durch die Kirchenbezirke ausbezahlt.

§ 7

Kostenträger

- (1) Die Landeskirche trägt die Vertretungskosten
 1. bei der Vakanz einer Pfarrstelle und
 2. bei längerer Dienstverhinderung im Sinne von § 5 ab der fünften Woche der Dienstverhinderung.
- (2) 1. Die Kirchengemeinde trägt die Vertretungskosten, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer infolge Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates an der Dienstaussübung verhindert ist. 2. Der Kirchenbezirk fordert die Vertretungskosten in regelmäßigen Abständen bei der jeweiligen Kirchengemeinde an. 3. Der Bezirkskirchenrat kann nähere Regelungen zur Kostenanforderung erlassen.
- (3) Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in allen übrigen Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, zur Freistellung von mehr als zwei sonntäglichen Predigtgottesdiensten, zur Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle vier bis sechs Wochen, bei Teilnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstverhinderungen, die nicht länger als vier Wochen gedauert haben.

§ 8

Verwirklichung der Kostenträgerschaft der Landeskirche

1. Für die von der Landeskirche nach § 7 Abs. 1 zu tragenden Vertretungskosten erhalten die Kirchenbezirke seitens der Landeskirche für jede vakante Pfarrstelle einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von bis zu 700,00 Euro monatlich bis zur Wiederbesetzung der Stelle. 2. Bei einem Einsatz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit besonderem Dienstauftrag oder der Vertretung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis kann dieser Betrag reduziert werden. 3. Wiederbesetzung im Sinne dieser Rechtsverordnung ist auch die Rückkehr nach längerer Dienstverhinderung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vertretungskostenverordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 25. April 2006 (GVBl. S. 171) außer Kraft.